

CH_VB 83.331 vom 5. Oktober 1984

Bundesverwaltung, 1984-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.331

FR: CH_VB 83.331 du 5 octobre 1984

IT: CH_VB 83.331 del 5 ottobre 1984

Erwägungen

E. 5

Ist der Bundesrat bereit, die übrigen Zo Kdt ab 1. Januar 1984 ebenfalls zu Divisionären zu befördern?

E. 6

Jusqu'à quel point la situation juridique, en ce qui concerne la classe de traitement, la caisse de retraite, etc., est-elle réglée? Mitunterzeichner- Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit: Keine - Aucune Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 1984 Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 août 1984 Auf den 1. Januar 1983 hat der Bundesrat die Kommandanten der Territorialzonen 1, 2 und 4 im Rahmen der Revision 1982 der Truppenordnung zu Divisionären befördert. Territorialzonen sind Heeresseinheiten, für deren Kommandanten schon bisher der Grad eines Divisionärs oder Brigadiers vorgesehen war. Mit Divisionären sind nunmehr die Kommandos der drei grossen Territorialzonen im Mittelland besetzt. Für die Beförderung der drei Zonenkommandanten waren in erster Linie die Bedeutung und der Umfang der von den betreffenden Territorialzonen zu erfüllenden Aufgaben massgebend. Die Territorialzonen 1, 2 und 4 weisen Truppenbestände auf, welche diejenigen einer Division um 50 Prozent und mehr übersteigen. Der Aufgabenbereich jeder der drei Zonen erstreckt sich über den gesamten Einsatzraum je eines Feldarmee Korps; er ist entsprechend vielfältig und umfangreich. Es waren somit in erster Linie die Zahl der unterstellten Kommandanten und Verbände sowie der Verantwortungsbereich und der Arbeitsumfang der drei Kommandanten, die deren Beförderung rechtfertigen. Im Unterschied zu den drei Feldarmee Korps verfügt das Gebirgsarmee Korps nicht über eine, sondern über drei Territorialzonen, wobei die Territorialzonen 10 und 12 im wesentlichen mit den Gebieten der Kantone Wallis und Graubünden identisch sind. Für die Territorialzone 9, deren Bestand auch höher als derjenige einer Division ist, stellte sich die Frage, ob deren Kommandant ebenfalls zum Divisionär befördert werden sollte. Der Bundesrat hat beschlossen, darüber später zu entscheiden und die laufenden Abklärungen über allfällige Anpassungen der Territorialorganisation abzuwarten. Die Abklärungen konnten bis heute nicht abgeschlossen werden; sie dürften voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Den Kommandanten der Territorialzonen 9, 10 und 12 ist die Beförderung zum Divisionär und allenfalls Korpskommandanten nicht verwehrt. So wurde auf 1. Januar 1983 der Kommandant der Territorialzone 12 zum Kommandanten der Gebirgsdivision 12 ernannt und zum Divisionär befördert. Mit den Vorschriften des Generalstabschefs über die Koordination und die Unterstellung der Kommandanten der Territorialzonen unter das Kommando des Gebirgsarmee Korps hat die Beförderung von Zonenkommandanten nichts zu tun. Die Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee findet für die Beförderung von höheren Staboffizieren - Brigadiers und

höhere Grade - keine Anwendung. Die Rechtsstellung der Zonenkommandanten im Grad eines Divisionärs entspricht in jeder Hinsicht derjenigen anderer Divisionäre. Hinsichtlich Gehalt sind die Territorialzonenkommandanten im Grad eines Brigadiers eine Stufe tiefer eingeteilt und den Kommandanten der Flugwaffenbrigade und der Fliegerabwehrbrigade gleichgestellt. Auch ihre Ansprüche zwischen dem Rücktritt und dem 65. Altersjahr weichen etwas von denjenigen der Divisionäre ab; sie entsprechen denjenigen der Direktoren von Bundesämtern im Grad eines Brigadiers (Kriegsmaterialverwaltung, Oberkriegskommissariat, Bundesamt für Transporttruppen, Bundesamt für Luftschutztruppen). Dirren: In dieser Antwort werden alle Argumente, wie Anzahl unterstellter Kommandanten und Verbände, Übergreifen auf verschiedene Kantonsgebiete, Anzahl eingeteilte Offiziere in den Stäben usw. als Vorwand aufgeführt. Dieses Kriterium wird nur auf die Kommandanten der Ter Zonen 9, 10 und 12 des Geb AK 3 angewandt. Bei allen anderen Einheiten der Kampf- oder Heeresseinheiten herrschen die Unterschiede ebenfalls vor und werden trotzdem nicht angewandt; alle haben in der gleichen Funktion den gleichen Grad. Zwei Beispiele, die in der Antwort nicht richtig sind: 1. Die Rechtsstellung ist trotz den Darlegungen ungelöst, und es herrscht ungleiche Behandlung vor; 2. Die OST hält fest, die Einteilung in dieser Funktion erlaube keine Beförderung zum höheren der beiden Grade (Divisionär oder Korpskommandant). Die Antwort ist unvollständig, vertuscht gewisse Sachen und ist eine ungerechte Behandlung der drei Ter Zonen-Kommandanten des Geb AK 3. Sie muss geändert werden. Nur die korrigierende Zukunft kann mich vollständig befriedigen. Le président: L'interpellateur est partiellement satisfait.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Dirren Beförderung der Kommandanten der Ter Zonen Interpellation Dirren Commandants des zones territoriales. Avancement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.331 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1984 - 08:00 Date Data Seite 1439-1440 Page Pagina Ref. No 20 012 781 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.